

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 15. September 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. 2022 S. 780b), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 16. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 14 S. 197), geändert am 1. Oktober 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 11 S. 208) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 9 erhält Absatz 3 die folgende Fassung:

- (3) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die sich auf Themen der psychologischen Forschung bezieht. Die Arbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang einer Bachelorarbeit soll ausschließlich Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung in der Regel 8.000 Wörter betragen. Gruppenarbeiten von bis zu zwei beteiligten Studierenden sind möglich, wobei sich der Umfang der Arbeit entsprechend erhöht. Die individuellen Anteile der beiden Studierenden sind kenntlich zu machen und werden individuell bewertet. Die Arbeit ist beim Prüfungsamt Psychologie anzumelden und spätestens drei Monate nach der Anmeldung beim Prüfungsamt Psychologie einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Abteilung Psychologie gesondert. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

2. In Ziffer 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/21 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Psychologie im Studienmodell 2011 eingeschrieben haben, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2024 auf Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen vom 5. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 15 S. 249) i.V.m. der Änderung vom 2. November 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 22 S. 265) und der Änderung vom 1. April 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 5 S. 85) abschließen. Ab dem Wintersemester 2023/24 wird kein Lehrangebot mehr nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen vom 5. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 15 S. 249) i.V.m. der Änderung vom 2. November 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 22 S. 265) und der Änderung vom 1. April 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 5 S. 85) zur Verfügung gestellt, es besteht die Möglichkeit, noch Leistungen für den Abschluss zu erbringen. Leistungen, die nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen (2016) nicht mehr vorgesehen sind, werden nicht mehr angeboten, die Möglichkeit der Anerkennung anderer Leistungen bleibt davon unberührt. Mit Beginn des Wintersemesters 2024/25 gelten auch für die im Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen (2020).

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 25. April 2023.

Bielefeld, den 15. September 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer